

§ 20

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) ¹Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in den schriftlichen Prüfungsarbeiten einen arithmetischen Mittelwert von weniger als 43 Punkten oder in mehr als zwei Prüfungsarbeiten jeweils eine durchschnittliche Punktzahl von weniger als 50 Punkten erzielt hat. ²In diesen Fällen ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Die Einladung zur mündlichen Prüfung ergeht durch die Geschäftsstelle. ²Den Prüflingen werden die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsarbeiten, sobald diese vom Prüfungsausschuss beschlossen wurden, mitgeteilt.